

N I E D E R S C H R I F T

**über die öffentliche Sitzung des Ausschusses für Umwelt
und Technik**

vom 10.10.2018

im kleinen Sitzungssaal

Beginn: 18:00 Uhr

Ende: 20:00 Uhr

Anwesend:

Vorsitzender

Bürgermeister Matthias Burth

Ausschussmitglieder

Stefanie Dölle

Pascal Friedrich

ab 18:50 Uhr

Pierre Groll

Kurt Harsch

Oliver Jöchle

ab 18:12 Uhr

Franz Thurn

Konrad Zimmermann

Verwaltung

Günther Blaser

Karin Schellhorn-Renz

Stephan Wülfrath 1. Stv. Ortsvorsteher

Schriftführer/in

Silke Johler

Abwesend:

Ausschussmitglieder

Joachim Feßler

Ralf Michalski

Entschuldigt

Verwaltung

Bernhard Allgayer

Hartmut Holder Ortsvorsteher

Margit Zinser-Auer Ortsvorsteherin

Entschuldigt

Tagesordnung

Beschluss-Nr.

- 1 Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Tagesordnung, Protokoll
- 2 Baugesuche
 - 2.1 Neubau Dorfstadel mit Backhaus, Errichtung von 20 Stellplätzen
Zollenreute, Imterstraße 46, Flst. Nr. 296/7, 296/6, 296/8
Vorlage: 40/300/2018/1
 - 2.2 Neubau Einfamilienhaus mit Doppelgarage
Aulendorf, Silcherweg, FlSt. 903
Bauvoranfrage
Vorlage: 40/318/2018
 - 2.3 Neubau Einfamilienhaus mit Doppelgarage
Aulendorf, Schussenrieder Straße, FlSt. 554/2
Bauvoranfrage, Antrag auf Befreiung
Vorlage: 40/315/2018
 - 2.4 Erweiterung landwirtschaftliche Maschinenhalle und Lagerhalle für
Ernteprodukte
Aulendorf, Blönried, Würzbühl 45, Fst. Nr. 556/1, 556/2
Vorlage: 40/316/2018
 - 2.5 Neubau eines Gebäudes mit Büro und Garage im EG, Betriebsleiterwohnung
im OG und Stellplätzen
Aulendorf, Hasengärtlestraße 42, FlSt. 1634/10
Vorlage: 40/317/2018
 - 2.6 Nutzungsänderung einer Naturheilpraxis als Wohnraum
Aulendorf, Ebisweilerstraße 20, Flst. Nr. 577/5
Vorlage: 40/301/2018
- 3 Kläranlage Aulendorf- Statusbericht Energie
Vorlage: 40/313/2018
- 4 Waldkiesweg Schussentobel
 - 1 . Beschluss Sanierungsvariante
 2. Planungs- und AusschreibungsfreigabeVorlage: 40/176/2017/1
- 5 Radweg Tannhausen - Haslach - Vorberatung
 1. Grundsatzabschluss
 2. Festlegung der TrasseVorlage: 40/059/2016/3
- 6 Mühlbachquerung Hauptstraße
Vergabe Bauleistungen zur Erneuerung Gehwegkappen
Vorlage: 40/322/2018
- 7 Nachtragswirtschaftsplan Eigenbetrieb Stadtwerke - Betriebszweig Bürgerbus
Vorlage: 30/100/2018

- 8 Verschiedenes
- 9 Anfragen

Beschluss-Nr. 1

Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Tagesordnung, Protokoll

BM Burth begrüßt die Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

SR Feßler ist entschuldigt. SR Groll vertritt ihn.

SR Michalski ist entschuldigt, SR Jöchle vertritt ihn.

SR Jöchle und SR Friedrich kommen später.

Beschluss-Nr. 2
Baugesuche

Beschluss-Nr. 2.1

Neubau Dorfstadel mit Backhaus, Errichtung von 20 Stellplätzen **Zollenreute, Imterstraße 46, Flst. Nr. 296/7, 296/6, 296/8** **Vorlage: 40/300/2018/1**

Frau Schellhorn erläutert, dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens der Neubau eines Dorfstadels mit Backhaus sowie die Errichtung von 20 Stellplätzen in Aulendorf, Zollenreute, Imterstraße 46, Flst. Nr. 296/7, 296/6, 296/8 beantragt wird. Der 1-geschossige Baukörper soll mit den Maßen 26,58 m x 10,13 m und einer Firsthöhe von 6,52 m mit einem 32° Satteldach erstellt werden. Zum bestehenden Dorfgemeinschafts- und Feuerwehrhaus beinhaltet der Neubau einen 1-geschossigen Verbindungsbau mit Flachdach.

Auf dem östlichen Grundstück ergänzen 20 neue Stellplätze den Bestand von 20 Stellplätzen.

Zuletzt hat sich der Gemeinderat in seiner Sitzung am 23.07.2018 mit dem Thema „Lebendige Dorfmitte: Dorfstadel mit Backhaus Zollenreute“ befasst und beschlossen:

1. Der Gemeinderat stimmt der Projektidee „Lebendige Dorfmitte/Dorfstadel mit Backhaus Zollenreute“ auf der Grundlage der vorliegenden Kostenberechnung zu.
2. Die Verwaltung wird beauftragt beim Regierungspräsidium Tübingen einen Bewilligungsantrag einzureichen.
3. Die erforderlichen Haushaltsmittel werden im Haushalt 2018/2019 bereitgestellt. Die Freigabe der Mittel erfolgt nach Vorliegen des Bewilligungsbescheides durch das Regierungspräsidium Tübingen.

Für das LEADER geförderte Projekt wurde von Seiten des Landratsamtes Ravensburg die Erstellung einer schalltechnischen Untersuchung gefordert.

Zur Vermeidung von unzumutbaren Lärmeinwirkungen durch den Parkplatz beim Regelbetrieb nachts soll die regelmäßige Nutzung des Gebäudes um 21.45 Uhr enden, so dass die Leerung des Parkplatzes im Wesentlichen bis 22 Uhr beendet ist.

Bei Veranstaltungen mit einer lärmintensiven Nutzung tagsüber können störende Lärmeinwirkungen durch die Schallabstrahlung der Gebäudehülle und durch das Verkehrsaufkommen nicht ausgeschlossen werden, jedoch ist von der Einhaltung der Emissionsrichtwerte auszugehen.

Zur Einhaltung der Emissionsrichtwerte bei lauten Veranstaltungen im Dorfstadel müssen die Fenster und Türen mit Ausnahme der Eingangstüre des Foyers geschlossen sein. Eine Lüftungsanlage ist erforderlich. Zur Imterstraße hin ist eine Lärmschutzwand zu errichten.

Laute Veranstaltungen im Dorfgemeinschaftshaus, die in den Zeitbereich nachts reichen, sind im Rahmen der seltenen Ereignisse (an max. 10 Tagen des Jahres) zulässig.

Das Landratsamt prüft im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens mit der Anhörung betroffener Behörden das vorliegende Schallgutachten.

Planungsrechtliche Beurteilung

Bebauungsplan:	„Großer Esch II“
Rechtsgrundlage:	§ 30 BauGB
Gemarkung:	Zollenreute

Eingangsdatum: 20.08.2018
Befreiungen: - Abweichende EFH
- Überschreitung der Baugrenze

Der Neubau nimmt die Erdgeschossfußbodenhöhe von 553,20 ü.NN auf, welche auch im Bestandsgebäude vorhanden ist. Daher liegt im Bauantrag eine den Festsetzungen des Bebauungsplans um 10 cm abweichende EFH von 553,30 ü.NN vor.

Der Neubau überschreitet mit seiner nördlichen Längs- und westlichen Querseite geringfügig die festgesetzte Baugrenze. Aufgrund des öffentlichen Interesses des Bauvorhabens und der Geringfügigkeit der Überschreitung (max. 1 m) kann eine Befreiung erteilt werden.

Grundzüge der Planung sind nicht betroffen.

Die notwendige Abstandsfläche entlang der Nordfassade liegt geringfügig auf dem öffentlichen Fußweg Flst. 295.

Die Lage der erforderlichen weiteren Stellplätze wurde überarbeitet. Trotz der Stellplätze, die vom Landratsamt Ravensburg gefordert sind, lag die Priorität auf dem Erhalt des Bolzplatzes in direkter Nachbarschaft zum Gebäude. Ebenso vom Landratsamt Ravensburg gefordert ist die Abschränkung der Zufahrt zu den Stellplätzen. Diese Schranke garantiert, dass die Fahrzeuge vor Schrankenschließung um 22 Uhr die Stellplätze verlassen müssen.

Das Bauvorhaben entspricht, bis auf die gering abweichende EFH und der geringen Überschreitung der Baugrenze den Festsetzungen des Bebauungsplanes. Die Verwaltung empfiehlt deshalb, das Einvernehmen mit den erforderlichen Befreiungen zu erteilen.

Der Ortschaftsrat Zollenreute hat den Tagesordnungspunkt in seiner Sitzung am 13.09.2018 bis zur nächsten Sitzung zurückgestellt. Der Ausschuss für Umwelt und Technik hat den Tagesordnungspunkt am 19.09.2018 bis zur Beratung durch den Ortschaftsrates Zollenreute von der Tagesordnung genommen. Die Beratung ist zwischenzeitlich erfolgt.

Der Ortschaftsrat hat mehrheitlich das Einvernehmen erteilt. Es gab eine grundsätzliche Diskussion, Gegenstand der Diskussion war die Lage und die Anzahl der Stellplätze. Der Ortschaft war es immer wichtig, die Angrenzer „mitzunehmen“. Das Landratsamt hat auf der maximalen Anzahl der Stellplätze bestanden, dann könnte der Bolzplatz nicht mehr genutzt werden. Deshalb erfolgte eine Umplanung, die mehrheitlich mitgetragen wurde. Mit dieser Umplanung könnte auch die Laienspielgruppe und die Vereine leben.

SR Zimmermann hält die Planung für einen vernünftigen Kompromiss. Gut ist auch, dass man auf dem Parkplatz der Baywa parken darf bei Veranstaltungen.

SR Groll kann die Bedenken der Anwohner nachvollziehen. Insgesamt ist die Planung für Zollenreute jedoch gut. Es ist wichtig, dass die Anwohner im Veranstaltungsbeirat vertreten sind. Die Veränderung selbst ist nicht so groß im Vergleich zu den letzten Jahren und den Veranstaltungen im Gasthaus „Hirsch“. Das Dorfgemeinschaftshaus ist von großer Bedeutung für das Gemeinwesen.

Der Ausschuss für Umwelt und Technik beschließt mit 6 Ja-Stimmen und 1 Nein-Stimme:

1. Der Ausschuss für Umwelt und Technik erteilt dem Bauvorhaben sein Einvernehmen.

- 2. Folgende Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Großer Esch II“ nach §§ 36, 31 Abs. 2 BauGB werden erteilt:**
- Abweichende Erdgeschossfußbodenhöhe**
 - Überschreitung der Baugrenze**

Beschluss-Nr. 2.2
Neubau Einfamilienhaus mit Doppelgarage
Aulendorf, Silcherweg, FlSt. 903
Bauvoranfrage
Vorlage: 40/318/2018

Frau Schellhorn teilt mit, dass die Bauherrschaft im Rahmen einer Bauvoranfrage die Errichtung eines Einfamilienhauses auf dem Grundstück Silcherweg, Flurstück Nr. 903 in Aulendorf beantragt hat.

Das Wohnhaus soll mit den Maßen 14,00 m x 8,50 m als eingeschossiges Gebäude mit 40° geneigtem Satteldach erstellt werden. Im Südwesten soll ein eingeschossiger Flachdachanbau mit einer Grundfläche von 5,50 m x 5,50 m sowie eine anschließende Terrassenüberdachung die Wohnfläche im Erdgeschoss ergänzen. Eine Doppelgarage mit den Außenmaßen 8,50 m x 7,50 m ist im Nordosten des Baugrundstückes geplant. Eine Überdachung bindet die Garage an das Wohnhaus an. Die Flachdächer werden begrünt.

Mit der Bauvoranfrage möchte die Bauherrschaft folgende Fragen klären:

1. Baufenster

Ist es möglich mit dem zuvor beschriebenen bzw. in den beigegeführten Plänen dargestellten Wohnhaus und der Garage das im Bebauungsplan festgelegte Baufenster zu überschreiten?

2. Firstrichtung

Kann die Firstrichtung des geplanten Gebäudes gegenüber der festgesetzten Bebauung um fast 90° gedreht werden?

3. Dachform

Ist die Dachneigung des Satteldaches am Wohnhaus mit 40° möglich?

Kann ein eingeschossiger Anbau und die Doppelgarage mit begrüntem Flachdach erstellt werden?

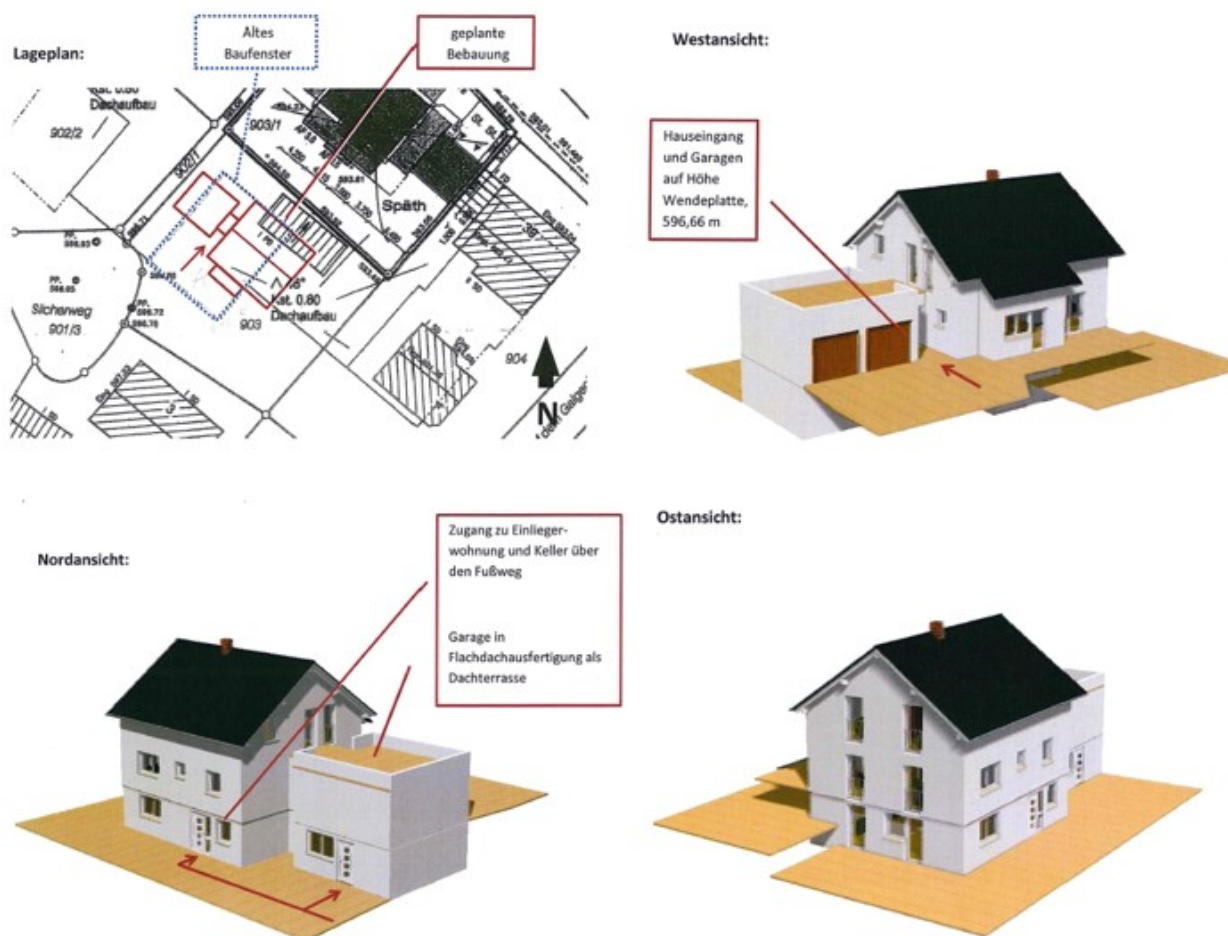
4. Dachaufbauten

Sind Dachgauben in der geplanten Länge möglich?

Planungsrechtliche Beurteilung

Bebauungsplan:	Galgenbühl 3. Änderung vom 08.02.1994
Rechtsgrundlage:	§ 30 BauGB
Befreiungen:	Überschreitung der Baugrenze Gedrehte Firstrichtung Geänderte Dachneigung Wohnhaus Dachform Garage Länge Dachgauben
Eingangsdatum:	26.09.2018

Für das betroffene Flst. Nr. 903 wurde bereits 2013 eine Bauvoranfrage für die Errichtung eines Wohnhauses mit Doppelgarage gestellt.



Mit dem damaligen Bauvorhaben wurden Befreiungen zur Baugrenzenüberschreitung, Firstrichtung Kniestockhöhe, Dachneigung und Dachform Garage nötig. Es wurde eine maximale Ausnutzung des Grundstücks für 2 Wohneinheiten abgefragt.

Der Ausschuss für Umwelt und Technik hat der Bauvoranfrage in der Sitzung vom 27.02.2013 das Einvernehmen versagt. Maßgebliche Gründe waren die massive Erscheinung des Baukörpers besonders nach Osten und die geplante Gebäudehöhe durch die Erhöhung des Kniestocks. Eine bessere Einfügung bezüglich der Hanglage war angeregt worden.

Festsetzungen Bebauungsplan

Für das im Geltungsbereich des Bebauungsplans befindliche Bauquartier setzt der Bebauungsplan eine eingeschossige Bauweise mit einem Kniestock bis 80 cm und einer Dachneigung von 48° fest. Außerdem sind Dachaufbauten bis 1/3 der Gebäudelänge zulässig. Als Dachform ist ein Satteldach und die Eindeckung mit engobierten Ziegeln oder Betondachplatten festgesetzt.

Für Nebengebäude, also Garagen, gilt eine massive Bauweise mit Satteldach. Dachneigung und Dachdeckung sind dem Hauptgebäude anzupassen.

Bei der Gestaltung des Geländes ist darauf zu achten, dass der natürliche Geländeverlauf nicht wesentlich verändert wird. Die Verhältnisse auf den Nachbargrundstücken sind zu berücksichtigen. Im Übrigen können etwaige Geländebewegungen nur im Benehmen mit der Bauordnungsbehörde vorgenommen werden. Eventuelle Stützmauern sollen eine Höhe von 0,5 m über dem Gelände nicht überschreiten.

Überschreitung der Baugrenze

Im Zuge einer Änderung des Bebauungsplans Galgenbühl wurde der Bereich Silberweg im Einzugsbereich des Flurstück Nr. 903 mit einem Wendehammer erschlossen. Dieser für die betroffenen Grundstücke veränderten Situation wurde damals nicht durch eine Änderung der Festsetzungen zur Baugrenze, Firstrichtung sowie Lage der Garage Rechnung getragen.

Für die sinnvolle und zum Bestand passende Bebauung des Grundstückes muss daher eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes erteilt werden.

Nach § 31 Abs. 2 BauGB kann von den Festsetzungen des Bebauungsplans befreit werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und

1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern oder
2. die Abweichung städtebaulich vertretbar ist oder
3. die Durchführung des Bebauungsplans zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde

und wenn die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Im Hinblick auf die durch den Wendehammer geschaffene Situation hätte auch das Baufenster und die Firstrichtung mit den Bebauungsplanänderungen angepasst werden müssen. Das geplante Gebäude ist im Grundstück passend zu platzieren. Unter Berücksichtigung des Grundstückszuschnittes und der Zufahrt erscheint diese Anordnung sinnvoll. Um auf dem betroffenen Flurstück eine gelungene Einfamilienhausbebauung umsetzen zu können, sollte der Überschreitung der Baugrenze daher zugestimmt werden.

Firstrichtung

Die Bebauung des Grundstückes ist mit der Umgebungsbebauung abgestimmt. Das Gebäude mit der gewählten Firstrichtung und damit der Drehung zur Festsetzung des Bebauungsplanes fügt sich ein. Die Firstrichtung ist im Gebiet allgemein uneinheitlich ausgeprägt und somit unproblematisch. Der Drehung der Firstrichtung sollte zugestimmt werden.

Dachform

Der Bebauungsplan setzt als Dachform ein Satteldach mit 48° Dachneigung fort. In der Umgebungsbebauung sind auch Dachneigungen <40° vorhanden. Einer Reduzierung der Dachneigung auf 40° kann daher zugestimmt werden.

Die Abstufung der Baukörper bis hin zu den begrünten Flachdächern ist der gelungene Versuch den Baukörper mit der angestrebten Grundfläche in den Grundstücksbestand die Topographie und die Umgebungsbebauung einzufügen. Die begrünten Flachdächer wirken weniger wuchtig und sollten aus gestalterischer Sicht befürwortet werden.

Da der Bebauungsplan im Jahr 1974 genehmigt wurde und damit vor der Änderung der LBO zum 01.01.1996 rechtskräftig war, liegt die Zuständigkeit für die Erteilung einer Befreiung zur Dachform (örtliche Bauvorschrift) noch im Planungsrecht und damit bei der Stadt.

Dachgauben

Die Belichtung und Benutzbarkeit des Dachgeschosses wird durch die Gauben erreicht. Die gewählte Dachneigung von 40° lässt Flachdachgauben zu.

Die Gauben überspannen 73 % der Dachlänge. Im Bebauungsplan festgesetzt sind 33% der Dachlänge als Gaubenlänge. Die Länge der Gauben wirkt in den Dachflächen unaufgeregt und in der Gesamtkubatur schlüssig. Der Abstand zum First ist bei den Gauben ausreichend groß gewählt, so dass die Dachfläche weiterhin als Grundfläche wirken kann.

Auch in der Nachbarschaft sind Dachgauben vorhanden. Hier ist zwischen 2 Gauben ein geringer Abstand von kleiner 1 m gewählt. Dies wirkt daher wuchtiger als die vorliegende Planung.

Die geplante Gesamtgestaltung des beantragten Baukörpers mit Dachaufbauten und eingeschossigen Anbauten ist in seinen Proportionen stimmig. Einer Ausnahme der Länge der Gauben kann daher zugestimmt werden. Ein Mindestabstand von ca. 2 m zum Ortgang sollte eingehalten werden.

Gelände

Die Platzierung des Gebäudes in der Umgebungsbebauung ist gelungen. Zur stufenlosen Begehbarkeit von Terrassenflächen und Garten werden Auffüllungen nach Südwesten vorgenommen. In Richtung Osten wird das Untergeschoss eine Belichtung erhalten und damit den vorhandenen Geländeverlauf aufgreifen.

Entwässerung

Eine öffentliche Abwasserleitung DN 300 und ein Abwasserkontrollschacht ist auf dem Privatflurstück 903 entlang der Grundstücksgrenze vorhanden.

Ein Überbauen von Abwasserleitungen ist nicht zulässig. Das Bauvorhaben hält den erforderlichen Abstand von mindestens 2 m zur öffentlichen Leitung und zum Abwasserkanal ein.

Ein Leitungsrecht der öffentlichen Leitung zugunsten der Stadt Aulendorf ist derzeit nicht eingetragen. Die Verwaltung wird beim Eigentümer die Eintragung dieses Leitungsrecht nachfragen.

Im Rahmen der städtebaulich erwünschten Schließung von innerstädtischen Baulücken werden die Befreiungen aus Sicht der Verwaltung für vertretbar gehalten. Der vorliegende Antrag stellt eine gelungene Planung dar und das Gebäude fügt sich gut ein.

Die Verwaltung schlägt deshalb vor, das Einvernehmen zu erteilen und den erforderlichen Befreiungen zur Baugrenze, Firstrichtung, Dachneigung, Dachform Garage und Länge Dachaufbauten zuzustimmen.

Der Ausschuss für Umwelt und Technik beschließt einstimmig:

1. Das Einvernehmen zur Bauvoranfrage wird mit folgenden Befreiungen erteilt:

- **Überschreitung der Baugrenze mit Wohnhaus und Garage.**
- **Befreiung zur Dachneigung beim Wohnhaus zugunsten einer Neigung von 40°.**
- **Drehung der Firstrichtung wie in der vorliegenden Planung eingezeichnet.**
- **Dachform für den eingeschossigen Anbau und die Doppelgarage zugunsten eines begrünten Flachdaches.**
- **Länge der Dachgauben entsprechend der vorliegenden Planung. Ein Abstand zum Ortgang von ca. 2 m sollte eingehalten werden.**

2. Die Verwaltung wird beauftragt, dahingehend mit der Bauherrschaft zu sprechen, dass die bestehende Abwasserleitung grundbuchrechtlich gesichert ist.

Beschluss-Nr. 2.3

Neubau Einfamilienhaus mit Doppelgarage **Aulendorf, Schussenrieder Straße, FlSt. 554/2** **Bauvoranfrage, Antrag auf Befreiung** **Vorlage: 40/315/2018**

BM Burth stellt vorab fest, dass es sich dabei um eine grundsätzliche Entscheidung handeln wird.

Frau Schellhorn teilt mit, dass die Bauherrschaft im Rahmen einer Bauvoranfrage die Errichtung eines Wohnhauses auf dem Grundstück Schussenrieder Straße, Flurstück Nr. 1093, in Aulendorf beantragt hat. Die Bauherrschaft plant, das bestehende Flst. Nr. 554/2 mit Wohnhaus und Doppelgarage zu bebauen. Die Zufahrt von der Schussenrieder Straße aus wird über die bestehende Zufahrt des Nachbargrundstücks Flst. Nr. 554/3 erfolgen.

Das Wohnhaus soll mit den Maßen 14,00 m x 9,50 m als zweigeschossiges Gebäude mit 25° geneigtem Satteldach erstellt werden. Die Garage mit der Grundfläche 6,49 m x 7,52 m erhält ein Flachdach.

Mit der Bauvoranfrage möchte die Bauherrschaft folgende Fragen klären:

5. Baufenster

Ist es möglich mit dem zuvor beschrieben bzw. in den beigefügten Plänen dargestellten Wohnhaus das im Bebauungsplan festgelegte Baufenster zu überschreiten?

Ist es möglich eine Doppelgarage außerhalb des Baufensters zu errichten?

6. Firstrichtung

Kann die Firstrichtung des geplanten Gebäudes gegenüber der festgesetzten Bebauung um 90° gedreht werden?

7. Dachform

Ist die Dachneigung des Satteldaches am Wohnhaus mit 25° möglich?

Kann die Garage mit Flachdach erstellt werden?

Planungsrechtliche Beurteilung

Bebauungsplan:	Bündelstock vom 22.12.1967
Rechtsgrundlage:	§ 30 BauGB
Befreiungen:	Überschreitung der Baugrenze Gedrehte Firstrichtung Geänderte Dachneigung Wohnhaus Dachform Garage
Eingangsdatum:	12.09.2018

Das Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich des qualifizierten Bebauungsplanes Bündelstock, woraus sich die bauplanungsrechtliche Beurteilung nach § 30 Abs. 1 BauGB ergibt.

Festsetzungen Bebauungsplan

Für das im Geltungsbereich des Bebauungsplans befindliche Bauquartier „Am Römerbad, nordöstliche Straßenseite“ setzt der Bebauungsplan eine zweigeschossige Bauweise mit einem Kniestock bis 25 cm und einer Dachneigung von 30° fest.

Es sind keine „Dachausbauten“ zugelassen. Es wird davon ausgegangen, dass die genannten „Dachausbauten“ als „Dachaufbauten“ zu verstehen sind.

Als Dachform ist ein Satteldach, DN 30°, und die Eindeckung mit engobierten Ziegeln oder Betondachplatten festgesetzt. Für Nebengebäude, also Garagen, gilt massive Bauweise mit Satteldach mit 20° Dachneigung sowie engobierte Ziegel- oder

Betondachplatten.

Überschreitung der Baugrenze

Im Bebauungsplan ist für dieses Flurstück ein Baufenster vorgesehen, welches den Bezug zur noch nicht errichteten Wohnstraße „Am Römerbad“ aufnimmt. Der Abstand des Baufensters zur Landstraße wurde größer gewählt. Lediglich ein Gebäudeteil läge innerhalb dieses Baufensters. Die im östlichen Grundstücksteil geplante Garage befindet sich komplett außerhalb dieser Baugrenze. Für die Zulässigkeit des Vorhabens müsste deshalb eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes zur Überschreitung der Baugrenze erteilt werden.

Nach § 31 Abs. 2 BauGB kann von den Festsetzungen des Bebauungsplans befreit werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und

1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern oder
2. die Abweichung städtebaulich vertretbar ist oder
3. die Durchführung des Bebauungsplans zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde

und wenn die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Das für das Vorhaben genannte Flst. Nr.554/2 liegt im nördlichen Quartier des Bebauungsplanes „Bändelstock“. Hier wurde die Planung bisher nicht ausgeführt. Erschließung und Straße sind nicht vorhanden. Im Hinblick auf eine vorhandene Bebauungsplanung sollte die Baugrenze weitgehend eingehalten werden. Das Vorhaben löst sich komplett von der bestehenden Baugrenze ab. Dies verlässt den Grundzug des vorliegenden Bebauungsplans „Bändelstock“. Eine geringe Abweichung des Wohnhauses oder auch durch die Garage ist durchaus vorstellbar.

Grundstückszufahrt

Die Grundstückszufahrt ist im Bebauungsplan von der Quartiersstraße „Am Römerbad“ aus vorgesehen. Da diese Erschließungsstraße derzeit noch nicht umgesetzt ist kann eine Erschließung nur von der Schussenrieder Straße aus, L 284, aus erfolgen.

Für die Entscheidung über die verkehrliche Zufahrt wäre die Straßenbaubehörde zuständig.

Aufgrund der fehlenden Zufahrt ist geplant über die vorhandene Zufahrt des Flst. Nr. 554/3 zuzufahren. Hier muss vor Genehmigung ein Geh- und Fahrrecht zugunsten des Flst. Nr. 554/2 eingetragen werden.

Firstrichtung

In der Bebauungsplanung sind für das betroffene Grundstück entlang der Schussenrieder Straße die Firstrichtungen in Anlehnung an den Bestand festgesetzt worden. Auch im Hinblick auf eine eventuelle Fortführung der Bebauung nach Norden sollten die Festsetzungen eingehalten werden.

Bezüglich der Begründung einer solartechnischen Optimierung der Ausrichtung der Dachflächen ist eine Drehung des Firstes nicht zwingend nötig.

Dachform

Der Bebauungsplan setzt als Dachform ein Satteldach mit 30° Dachneigung fest. Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind derzeit nur Satteldächer vorhanden. Nach Auffassung der Verwaltung kann einer Reduzierung der Dachneigung auf 25° zugestimmt werden. Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind derzeit nur Satteldächer vorhanden. Daher sollte den Festsetzungen des Bebauungsplanes bei Garagen mit

Satteldach in einer Neigung von 20° entsprochen werden.

Da der Bebauungsplan im Jahr 1974 genehmigt wurde und damit vor der Änderung der LBO zum 01.01.1996 rechtskräftig war, liegt die Zuständigkeit für die Erteilung einer Befreiung zur Dachform (örtliche Bauvorschrift) noch im Planungsrecht und damit bei der Stadt.

Erschließung

Anschluss an die öffentliche Abwasserleitung:

Die Einleitung des Schmutzwasseranfalls aus dem o.g. Grundstück ist im Bereich der Schussenrieder Straße in den öffentlichen Abwasserkanal, der im Gehweg verläuft, möglich.

Da sich der öffentliche Abwasserkanal in diesem Bereich auf dem Grundstückseigentum des Landes Baden-Württemberg befindet, muss nach dem Vorliegen einer genehmigungsfähigen Planung zum Abwasser-Grundstücksanschluss seitens der Stadt Aulendorf noch ein Gestattungsvertrag mit dem Landratsamt abgeschlossen werden.

Wasserversorgung:

Der Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung ist nur über Fremdgrundstücke realisierbar.

Der öffentliche Wasser-Anschlusschacht liegt am nördlichen Ende der Straße „Am Römerbad“.

Hierzu ist die Eintragung eines Leitungsrechts im Grundbuch des entsprechenden Fremdgrundstücks zu Gunsten des Flurstücks Nr. 554/2 erforderlich. Danach kann die Herstellung und der Betrieb einer Wasserversorgungs-Grundstücksanschlussleitung erfolgt.

Aufgrund dessen könnte einem Wasserversorgungsantrag zum Bauvorhaben erst zugestimmt werden, wenn ein Nachweis über die Eintragung eines Leitungsrechts der Stadt Aulendorf vorgelegt würde.

Die Verwaltung empfiehlt das Einvernehmen nicht zu erteilen. Die beantragte Befreiung bezüglich der Dachneigung beim Wohnhaus kann in Aussicht gestellt werden.

BM Burth fasst zusammen, dass es bisher eine klare Vorgabe zu der Gebäudekante in der Schussenrieder Straße gab. Dies stellt einen wesentlichen Zug der Planung dar. Sicherlich wird die Straßenverkehrsbehörde auch noch ihre Bedenken äußern. Grundsätzlich kann er den Wunsch der Bauherrschaft verstehen, man kann das Gebiet gern entwickeln, wenn man für alle eine Einigung findet.

SR Groll würde das Gebiet einheitlich in seiner Gesamtheit entwickeln oder gar nicht.

Der Ausschuss für Umwelt und Technik beschließt einstimmig:

- 1. Das Einvernehmen zur Bauvoranfrage wird nicht erteilt.**
- 2. Die Befreiung zur Dachneigung beim Wohnhaus zugunsten einer Neigung von 25° könnte in Aussicht gestellt werden.**

Beschluss-Nr. 2.4

Erweiterung landwirtschaftliche Maschinenhalle und Lagerhalle für Ernteprodukte Aulendorf, Blönried, Würzbühl 45, Fst. Nr. 556/1, 556/2 Vorlage: 40/316/2018

Frau Schellhorn teilt mit, dass der Bauherr im Rahmen des vereinfachten Baugenehmigungsverfahrens die Erweiterung der bestehenden landwirtschaftlichen Maschinenhalle auf den Flurstücken 556/1 und 556/2 in Münchenreute beantragt hat.

Bereits 2012 wurde der damalige Hallenbestand aus 2001 erweitert. Die nun bestehende Halle soll um 30,00 m verlängert werden. Das Satteldach mit einer Gesamthöhe von 6,35 m und einer Dachneigung 15° entspricht dem vorhandenen Hallengebäude. Auf die gesamte Länge von 64,20 m wird entlang der westlichen Traufseite eine 8° geneigte Abschleppung mit einer Breite von 8,03 m erstellt.

Die Tragkonstruktion der Lagerhalle erfolgt als Stahlkonstruktion. Die Außenwände und das Dach sollen mit Stahl-Trapezblechpaneelen abgedeckt werden.

Planungsrechtliche Beurteilung

Bebauungsplan:	Außenbereich
Rechtsgrundlage:	§ 35 BauGB
Gemarkung:	Blönried
Eingangsdatum:	12.09.2018

Bauplanungsrechtlich ist das Vorhaben nach § 35 Abs. 1 BauGB zu beurteilen. Danach ist ein Vorhaben im Außenbereich nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es einem landwirtschaftlichen Betrieb dient und nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche einnimmt.

Der Antragsteller ist privilegierter Vollerwerbslandwirt und betreibt einen landwirtschaftlichen Betrieb. Die geplante Halle dient der Unterbringung der benötigten landwirtschaftlichen Maschinen und Geräte sowie als Lager. Die Prüfung, ob der geplante Anbau einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche einnimmt obliegt den Fachbehörden des Landratsamts. Die Erschließung ist aufgrund der Bestandsgebäude an der bestehenden landwirtschaftlichen Hofstelle gesichert.

Nach § 35 Abs. 3 Nr. 5 BauGB ist als öffentlicher Belang u. a. zu prüfen, inwieweit das Gebäude Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Bodenschutzes, des Denkmalschutzes oder die natürliche Eigenart der Landschaft und ihren Erholungswert beeinträchtigt oder das Orts- und Landschaftsbild verunstaltet.

Die vorgesehene Halle wird im Anschluss an die bereits vorhandene Maschinen- und Lagerhalle errichtet. Die Erschließung ist somit gesichert. Im Anschluss an die Hofstelle befinden sich Ackerflächen des Antragstellers. Im Grundriss des Bauantrags ist eine Bepflanzung entlang der Westseite der geplanten Halle eingezeichnet.

Als landwirtschaftliche Maschinenhalle ist eine Ausführung mit Trapezblechdach üblich. Einzig die Farbigkeit wird in gedecktem Ton (braun /rotbraun) gefordert werden.

Es sind keine öffentlichen Belange ersichtlich, die dem Bauvorhaben entgegenstehen. Die planungsrechtlichen Voraussetzungen für das Bauvorhaben liegen vor.

Die Verwaltung empfiehlt, das Einvernehmen zum Bauvorhaben zu erteilen.

SR Groll hält die Halle für sehr groß. Er möchte wissen, ob man eine Begrünung vorschlagen kann.

BM Burth erläutert, dass man diesen Wunsch durchaus der Baurechtsbehörde mitgeben kann.

Der Ausschuss für Umwelt und Technik beschließt einstimmig:

- 1. Der Ausschuss für Umwelt und Technik erteilt sein Einvernehmen zu dem Bauvorhaben vorbehaltlich der Beschlussfassung des Ortschaftsrates Blönried.**
- 2. Für die Ausführung des Trapezbleches ist eine gedeckte Farbe (braun/rotbraun) zu wählen.**
- 3. Die Eingrünung ist mittels standortgerechten einheimischen Gehölzen vorzunehmen.**

Beschluss-Nr. 2.5

Neubau eines Gebäudes mit Büro und Garage im EG, Betriebsleiterwohnung im OG und Stellplätzen **Aulendorf, Hasengärtlestraße 42, FlSt. 1634/10** **Vorlage: 40/317/2018**

Frau Schellhorn teilt mit, dass der Antragsteller im Baugenehmigungsverfahren die Erstellung eines zweigeschossigen Gebäudes mit Flachdach beantragt hat. Als Nutzung sind Büros und Garagen im Erdgeschoss sowie eine Betriebsleiterwohnung im Obergeschoss geplant. Hinzu sollen 3 Stellplätze auf dem Grundstück 42, Flst. Nr. 1634/10 in Aulendorf angelegt werden.

Auf dem Grundstück Hasengärtlestraße 42 betreibt der Antragsteller eine Autowaschanlage.

Das Gebäude hat eine Grundfläche von 14,99 m x 16,99 m. Der zweigeschossige Flachdachbaukörper erhält einen Erschließungskubus sowie eine Terrassenüberdachung auf dem Flachdach.

Der Antragsteller hat bereits in einer Bauvoranfrage die Genehmigungsfähigkeit der geplanten Bebauung abgefragt. In der Sitzung vom 25.07.2018 hat der Ausschuss für Umwelt und Technik der Bauvoranfrage zugestimmt. Die vorliegende Planung stimmt mit der damaligen Bauvoranfrage überein.

Planungsrechtliche Beurteilung

Bebauungsplan:	Sandäcker II – Gewerbe- und Industriepark vom 19.01.1994
Rechtsgrundlage:	§ 30 BauGB
Gemarkung:	Aulendorf
Eingangsdatum:	21.09.2018
Ausnahme:	Festsetzungen des Bebauungsplans für Nutzungen nach § 8 Abs. 3, 1 BauNVO, Betriebsleiterwohnen

Art der baulichen Nutzung

Der Bebauungsplan setzt ein Gewerbegebiet fest.

Die Nutzungen nach § 8 Abs. 3 1 BauNVO sind ausnahmsweise zulässig. Es sind also Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber der Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind, möglich.

Für die Betriebsleiterwohnung muss eine Ausnahme von den Festsetzungen des Bebauungsplans erteilt werden.

Die Fragen der Zuordnung und Unterordnung müssen eindeutig erkennbar sein.

Der Antragsteller hat dem Landratsamt eine Gewerbeummeldung für die förmliche Betriebsleitung der Waschanlage auf seinen Namen vorgelegt.

Mit der Gewerbeummeldung ist die Betriebsleiterwohnung dem Gewerbegebiet auf dem Grundstück Hasengärtlestraße 42 zugeordnet. Die Wohnnutzung mit ca. 300 m² ordnet sich der gewerblichen Nutzung aus vorhandener und geplanter Fläche mit einer Gesamtfläche von ca. 800 m² unter.

Die Fragen der Zuordnung und Unterordnung sind geklärt. Die Ausnahme zu den Festsetzungen des Bebauungsplanes für Nutzungen nach § 8 Abs. 3,1 BauNVO (Betriebsleiterwohnen) kann erteilt werden.

Das Bauvorhaben entspricht in Art und Maß der Nutzung den Festsetzungen des Bebauungsplans.

Die Verwaltung empfiehlt, das Einvernehmen dem Bauvorhaben zu erteilen.

Der Ausschuss für Umwelt und Technik beschließt einstimmig:

- 1. Der Ausschuss für Umwelt und Technik erteilt dem Bauvorhaben das Einvernehmen.**
- 2. Die Bauherrschaft wird aufgefordert, die im Bebauungsplan festgesetzte Eingrünung umzusetzen.**

Beschluss-Nr. 2.6

Nutzungsänderung einer Naturheilpraxis als Wohnraum
Aulendorf, Ebisweilerstraße 20, Flst. Nr. 577/5
Vorlage: 40/301/2018

SR Harsch ist befangen.

Frau Schellhorn teilt mit, dass der Antragsteller die Nutzungsänderung einer genehmigten Naturheilpraxis zur Nutzung als Wohnraum beantragt hat. Die Räume der Praxis stellen eine in sich abgeschlossene Einheit dar. Die Nutzung als Wohnung ist ohne Umbauten sofort möglich.

Planungsrechtliche Beurteilung

Bebauungsplan:	Aufhebung des VEP Ebisweiler Straße vom 02.07.2015
Rechtsgrundlage:	§ 34 BauGB
Gemarkung:	Aulendorf
Eingangsdatum:	27.08.2018

Die Naturheilpraxis liegt im Erdgeschoss des bestehenden Vitahotel.

Der Bebauungsplan Ebisweiler Straße wurde aufgestellt, um ein Hotel- und Apartmentkomplex zu ermöglichen. Die geplante Bebauung wurde nur teilweise umgesetzt. Der VEP „Ebisweiler Straße“ wurde am 02.07.2015 aufgehoben.

In der Aufhebung ist unter Pkt. 8.4.3 die Absichtserklärung festgeschrieben, die für den Bereich festgesetzte Grünfläche bis zur Ebisweiler Straße zurück zu nehmen. Der Grund für diese Regelung war, dass der Geltungsbereich des VEP Ebisweiler Straße entlang der Ebisweiler Straße teilweise durch den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Hofgarten vom 22.06.1992 überlagert wird. Durch die Aufhebung des VEP Ebisweiler Straße fällt diese Überlagerung weg.

Die Zurücknahme des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes Hofgarten wurde in diesem Bereich bisher nicht umgesetzt.

Im nördlichen Bereich des BP Hofgarten und damit im Bereich Vitahotel ist derzeit eine öffentliche Grünfläche festgesetzt. Das bestehende Hotelgebäude und dessen Nutzung ist durch die rechtskräftige Baugenehmigung im Bestand geschützt. Bei einer Nutzungsänderung jedoch gilt die Festsetzung der Grünfläche.

Dauerhaftes Wohnen in Sondergebieten für Beherbergungsbetriebe ist nur zulässig, wenn der Nutzungsänderung zugestimmt werden kann. Die festgesetzte Grünfläche durch den Bebauungsplan Hofgarten im Bereich des Hotels muss in einer weiteren Änderung zurückgenommen werden. Erst danach können evtl. geringfügige Erweiterung- und Umbauten sowie gebietsverträgliche Nutzungsänderungen auf Grundlage des § 34 BauGB geregelt werden.

Für die Nutzungsänderung der Naturheilpraxis ist ein Änderungsverfahren für den „Hofgarten – 3. Änderung“ einzuleiten und alle Überlappungsbereiche sind zu bereinigen. Für eine Genehmigung der Nutzungsänderung ist mindestens ein Aufstellungsbeschluss des Gemeinderates für die Änderung des Bebauungsplans „Hofgarten – 3. Änderung“ vorliegen.

Von Seiten der Verwaltung wird die Auffassung vertreten, dass die Nutzungsänderung zugunsten von Wohnraum an der beantragten Stelle auf Grundlage des § 34 vertretbar ist. Die Umgebung des Hotels in nördlicher und östlicher Richtung ist weitgehend bereits

zugunsten von Wohnnutzung überplant oder derartiges ist beabsichtigt.

Auch ist eine Rücknahme der Grünfläche des Bebauungsplans Hofgarten – 3. Änderung beabsichtigt.

Die Verwaltung empfiehlt daher dem Vorhaben das Einvernehmen zu erteilen und den Aufstellungsbeschluss für eine Änderung des Bebauungsplanes „Hofgarten - 3. Änderung“ zur zeitnahen Einbringung in den Gemeinderat vorzubereiten.

SR Groll möchte wissen, welche Konsequenzen diese heutige Entscheidung hat. Er möchte wissen, ob man das Hotel auch in eine Wohnbebauung umwandeln könnte. Zudem möchte er wissen, ob man das Hotel abreißen könnte und auf dem Grundstück dann Wohngebäude bauen könnte.

BM Burth erläutert, dass mit diesem Beschluss die Überlappung nicht bereinigt wird. Der heutige Antragsteller ist ein anderer Eigentümer wie der des Hotels. Ein Planungserfordernis ist notwendig für eine Wohnbebauung.

SR Groll möchte weiter wissen, ob die Entscheidung für das Gebäude Hofgartenstraße 3 Auswirkungen hätte.

Dies verneint BM Burth.

Frau Schellhorn ergänzt, dass das Landratsamt eine Bereinigung möchte.

BM Burth erläutert, dass in Anbetracht der Umgebung eine Wohnbebauung vermutlich möglich wäre. Dies kann man im Verfahren klar regeln.

Der Ausschuss für Umwelt und Technik beschließt einstimmig:

- 1. Der Ausschuss für Umwelt und Technik erteilt dem Vorhaben sein Einvernehmen.**
- 2. Die Verwaltung wird beauftragt den Aufstellungsbeschluss für eine Änderung des Bebauungsplanes „Hofgarten - 3. Änderung“ zur zeitnahen Einbringung in den Gemeinderat vorzubereiten.**

Beschluss-Nr. 3
Kläranlage Aulendorf- Statusbericht Energie
Vorlage: 40/313/2018

BM Burth begrüßt Herrn Wacker vom Ingenieurbüro iat.

BM Burth erläutert, dass auf der Kläranlage Aulendorf auf Grundlage des Prioritätenplans aus dem Jahr 2011 im Rahmen der grundlegenden Erneuerungs- und Sanierungsmaßnahmen die bisherigen veralteten und teilweise überdimensionierten hydraulischen und elektrischen Anlagen als energieeffiziente Anlagen erneuert wurden.

So wurde hierbei die Hydraulik und Elektrik bei der Maßnahme zur Sanierung/Erneuerung der Nachklärbecken optimiert. Im laufenden Kläranlagenbetrieb wurden defekte Pumpen und Maschinen in energieeffiziente Pumpen und Maschinen ersetzt. Es wurde die EMRS-Technik komplett erneuert zur Optimierung des Betriebsablaufs.

Im Jahr 2017 wurde im Rahmen der Sanierung des Betriebsgebäudes eine Photovoltaik-Anlage mit 48,88 kWp sowie ein neues Blockheizkraftwerk (BHKW) als Ersatz für das bisherige störanfällige und uneffektive BHKW installiert.

Desweiteren ist es vorgesehen, im Jahr 2019 das stromintensive Belüftungsbecken zu erneuern sowie die Herstellung einer weiteren Photovoltaik-Anlage auf einer noch zu errichtenden Containerüberdachung.

Das Ingenieurbüro iat wurde nun beauftragt für die Kläranlage Aulendorf zum derzeitigen Stand einen Statusbericht zum Strombezug, Eigenstromerzeugung, Faulgasproduktion und -qualität sowie zum Energieverbrauch aufzustellen.

Der Ergebnisbericht sieht wie folgt aus:

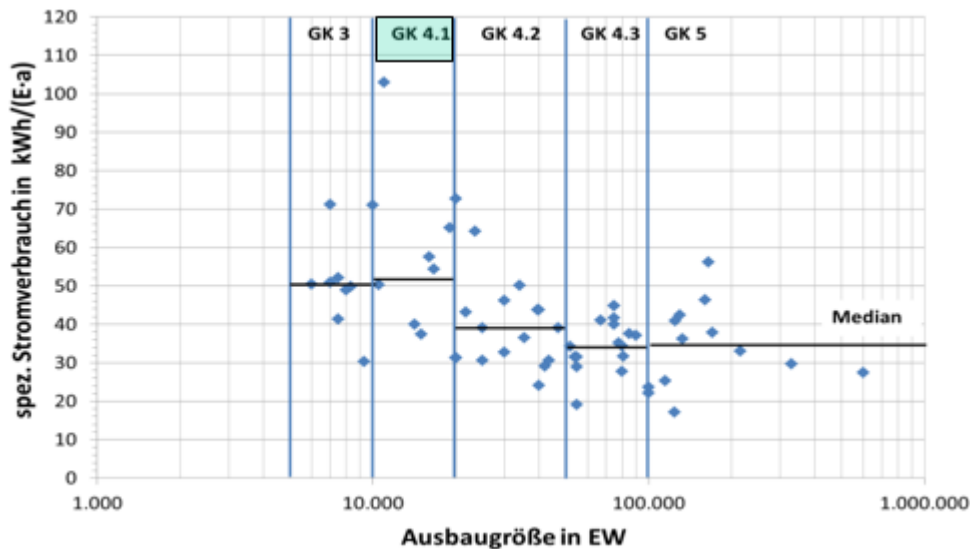
Strombezug/Eigenerzeugung, Tabelle 1 von 3

KA Aulendorf Energie	Strombezug	Eigenerzeugung	Gesamt-Stromverbrauch	Stromverbrauch Belüftung Belebungsbecken	Mittlere Auslastung	Einwohner-spezifischer Stromverbrauch
2014 (aus Energiestudie)	365.200 kWh/a	58.413 kWh/a (BHKW)	423.613 kWh/a	160.228 kWh/a	11.008 EW	38,5 kWh/(Exa)
2018 ca. (Hochrechnung aus Daten Januar bis Juli)	420.000 kWh/a	160.000 kWh/a (PV + BHKW)	580.000 kWh/a	340.000 kWh/a	11.758 EW	49,0 kWh/(Exa)
Differenz ca.	+ 55.000 kWh/a	+ 100.000 kWh/a	+ 155.000 kWh/a	+ 180.000 kWh/a	+ 750 EW	+ 10,5 kWh/(Exa)

Strombezug/Eigenerzeugung, Tabelle 2 von 3

- Der Gesamtstromverbrauch ist deutlich um ca. 160.000 kWh/a angestiegen
- Mit einem Anstieg von ca. 180.000 kWh/a resultiert der Mehrverbrauch vollständig aus der Belüftung Belebungsbecken
- Die Eigenerzeugung ist durch Betrieb der PV-Anlage auf dem Betriebsgebäude und des neuen BHKW um ca. 100.000 kWh/a angestiegen. Dies entspricht dem Erwartungswert gemäß Energiestudie 2015
- Durch den Mehrverbrauch der Belüftung ist der Strombezug trotz der gesteigerten Eigenerzeugung um 55.000 kWh/a angestiegen.
- Die mittlere Auslastung der Kläranlage ist um 750 EW angestiegen.
- Der einwohnerspezifische Stromverbrauch ist um 10,5 auf 49 kWh/(Exa) angestiegen.

Strombezug/Eigenerzeugung, Tabelle 3 von 3



- Die Kläranlage Aulendorf mit einer Ausbaugröße von 19.000 EW liegt in der Größenklasse 4.1. Für die Kläranlagen dieser Größenklasse in Baden-Württemberg beträgt der einwohnerspezifische Stromverbrauch im Durchschnitt 52 kWh/(Exa). Der aktuelle einwohnerspezifische Stromverbrauch von 49 kWh/(Exa) liegt somit im mittleren Bereich vergleichbarer Anlagen.

Faulgasproduktion und -qualität, Tabelle 1 von 2

Faulgasmenge	Methangehalt	Summe Silicium-Verbindungen
2014: 55.774 m ³ /a	19.08.15: 60,0 %	19.08.15: 3,5 mg/m ³
2017: 73.316 m ³ /a	18.07.18: 64,4 %	18.07.18: 10,4 mg/m ³

Faulgasproduktion und -qualität, Tabelle 2 von 2

- Die Faulgasmenge 2017 betrug 73.316 m³/a. Die Maßnahmen gemäß Energiestudie haben somit zu der erwarteten Steigerung auf ca. 75.000 m³/a geführt.
- Der Methangehalt im Faulgas wurde leicht gesteigert von 60,0 auf 64,4 %. Dies ist ein unverändert günstiger Wert.
- Die Silicium-Verbindungen im Faulgas haben sich von 3,5 auf 10,4 mg/m³ erhöht. Der erhöhte Wert liegt bereits knapp an der Grenze von ca. 12 mg/m³, bei der eine Vorbehandlung des Faulgases zur Reduzierung der Silicium-Verbindungen erforderlich wird, um Schäden an Heizung und BHKW zu vermeiden. Erhöhte Werte können durch industrielle Einleitungen oder Löschwasser verursacht werden.

Fazit/Ausblick

- Bezüglich Eigenstromerzeugung und Faulgasproduktion wurden die Maßnahmen der Energiestudie 2015 erfolgreich umgesetzt.
- Für die aufgrund des erhöhten Stromverbrauches erforderliche Sanierung der Belüftung Belebungsbecken sind bereits die Planungsaufträge erteilt. Die Ausführung erfolgt 2019.
- Zur weiteren Erhöhung der Eigenstromproduktion wird 2019 die Überdachung Containerstellplatz mit PV-Anlage ausgeführt. Auch hierfür ist der Planungsauftrag bereits erteilt.
- Aufgrund des erhöhten Gehalts an Silicium-Verbindungen im Faulgas muss die Faulgasanalyse im Halbjahresrhythmus erfolgen.
- Das BHKW erreicht aktuell einen elektrischen Wirkungsgrad von ca. 24 %. Der Garantiewert von 28 % wird nicht erreicht. Daher erfolgte noch keine Abnahme und der Auftragnehmer ist zu entsprechender Nachbesserung aufgefordert.

SR Groll und SR Zimmermann möchten wissen, woher der deutliche Mehrverbrauch des Stroms resultiert.

Herr Wacker erläutert, dass die Geräte bereits 17 Jahre alt sind. Es liegt ein massiver Verschleiß vor. Zudem war der vergangene Sommer sehr warm, dies hat auch Auswirkungen. Im Vergleich zu früher gibt es teilweise auch einen Dauerbetrieb. Nicht nur das Gebläse ist davon betroffen, sondern auch der Schieber.

Der Statusbericht Energie für die Kläranlage Aulendorf wird zur Kenntnis genommen.

Beschluss-Nr. 4

Waldkiesweg Schussentobel 1. Beschluss Sanierungsvariante 2. Planungs- und Ausschreibungsfreigabe Vorlage: 40/176/2017/1

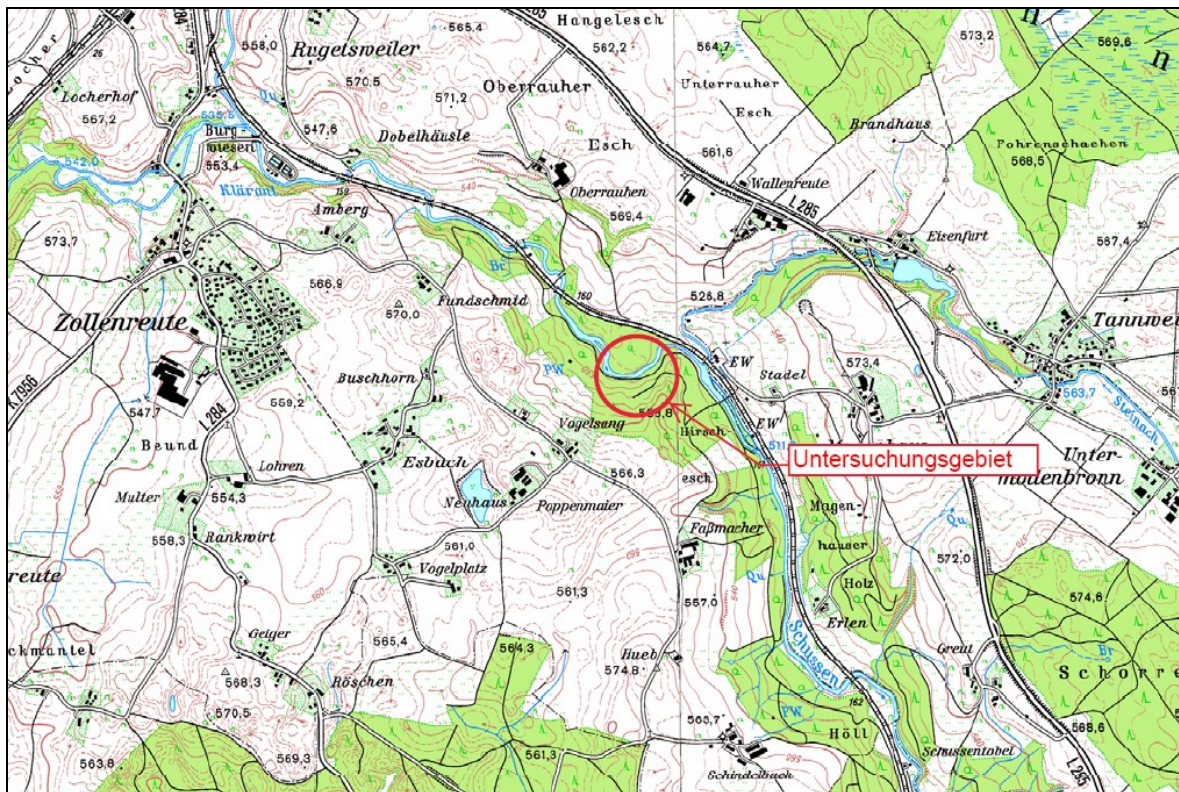
Der Tagesordnungspunkt wird vorgezogen, weil Herr Kapitel bereits anwesend ist.

BM Burth begrüßt Herrn Kapitel als beauftragten Planer.

BM Burth teilt mit, dass der unbefestigte Waldbewirtschaftungsweg sich auf der Gemarkung Zollenreute befindet und einen Verbindungsweg vom Bereich Fundschmid entlang der Schussen zur Gemarkungsgrenze in Richtung Durlesbach darstellt.

Dieser Kiesweg wurde in den Jahren 1980 und 1981 unter der Federführung des damaligen staatlichen Forstamtes Bad Waldsee zur Erschließung der dortigen Privatwälder gebaut und auf der Grundlage der Richtlinie zur Förderung des Wirtschaftswegebaus aus Mitteln des Bundes und Landes mit 40% bezuschusst. Die beteiligten Waldbesitzer, die die restlichen 60% der Kosten getragen haben, bestätigen dies übereinstimmend.

Aus den Abrechnungsbelegen eines Waldbesitzers geht hervor, dass ein Staatszuschuss gewährt wurde und dass die Stadt Aulendorf die Rechnungen zunächst beglichen hat, also die Bauträgerschaft übernommen hat. Nach den damaligen Richtlinien wurden solche Maßnahmen auch nur in Bauträgerschaft gefördert. Die Fördervoraussetzung war, dass sich die Kommune schon bei der Antragstellung zur sachgemäßen Unterhaltung verpflichtet.



Der Waldkiesweg stellt die einzige Fahrmöglichkeit dar, um den Wald in diesem Bereich bewirtschaften zu können. Die starken und langanhaltenden Regenfälle der vergangenen

Jahre haben den Kiesweg aufgrund des instabilen Untergrundes und der Hanglage an zwei Stellen auf jeweils ca. 25 m am Rand direkt an der Böschungskante zum Schussenbett abscheren lassen.

In der Gemeinderatssitzung am 13.02.2017 wurde die Verwaltung ermächtigt das Ingenieurbüro Kapitel für die Leistungsphase 1 und 2 zu beauftragen.

In der Sitzung des Ausschusses am 15.03.2017 wurde die Sanierung des Waldkiesweges anhand von fünf Varianten beraten. Die Verwaltung wurde daraufhin beauftragt, die Variante 5 weiterzuführen und die Kosten zu ermitteln. Desweiteren wurde beschlossen, die hangseitigen Wasser und Quellen zu fassen und kontrolliert unter dem Waldweg abzuführen. Ein wasserführender Graben ist zu erstellen, um eine dauerhafte Entwässerung sicher zu stellen.

Die Variante 5 sieht folgende Maßnahmen vor:

- Herstellung eines neuen Waldbewirtschaftungsweges als Ersatz für den Bereich der Kieswegabbruchstellen parallel zum bestehenden Weg
- Herstellung eines Parallelweges, der um rund eine Wegesbreite vom bestehenden Kiesweg entfernt hangaufwärts entlang der Kieswegrandabbruchstellen zur Ausführung kommt. Der Weg würde ca. 1,00 – 1,50 m höher liegen als das bestehende Kieswegniveau, um aufgrund der geländebedingten Höhenunterschiede und des dadurch erforderlichen Erdauftrags- bzw. -abtrags die Kosten so gering als möglich zu halten
- Mit Anpassung an den Bestand beträgt die Ausbaulänge ca. 200 m
- Für die Verlegung des Weges und Neuanlage der Böschungen sind hangseitige Baumfällungen erforderlich
- Aufgrund der bereits bestehenden Hangrutschungen in diesem Bereich sind weitergehende Untersuchungen durch einen Geologen erforderlich
- Mitbetroffen von der Kieswegeverlegung ist der Wanderweg Nr. 19
- Im Rahmen der Waldwegwiederherstellung soll ebenso das Schussenufer dauerhaft gesichert werden

Das abgerutschte Schussenufer im Bereich des Prallhangs muss befestigt werden. Dazu ist ein naturgemäßer Uferverbau mit Rauhbaum vorgesehen, der im Rahmen der Bach- und Flussunterhaltung hergestellt wird. Die Kosten belaufen sich hierfür auf ca. 3.000 Euro.

Die Kostenschätzung des Ingenieurbüros Kapitel vom 02.05.2017 belief sich auf Gesamtkosten von rd. 73.000 Euro (ohne Kosten für z.B. Baugrunduntersuchungen). Diese Kosten haben sich zwischenzeitlich erhöht auf rund 77.000 Euro. Die Fördermittel betragen voraussichtlich rund 12.000 Euro.

In der Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Technik am 17.01.2018 wurde die Verwaltung beauftragt, einen Förderantrag im Rahmen einer Wegegrundinstandsetzung nach Schadensereignissen, die mit 50 % gefördert wird, zu beantragen. Hierbei sollte auch eine Genehmigung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn eingeholt werden. Der Ausschuss für Umwelt und Technik hat die Verwaltung weiter ermächtigt nach Vorliegen des Förderbescheides die Maßnahme zur Ausschreibung freizugeben.

Der Förderantrag und die Kostenberechnung hierzu wurde von der Förderstelle

zwischenzeitlich geprüft und folgende Stellungnahme abgegeben:

Grundsätzliches:

Die Variante 5 ist grundsätzlich förderfähig und stellt im Grundsatz den forstlichen Standard einer Rutschsanierung dar. Folgende Punkte weichen allerdings vom forstlichen Standard und von den Förderstandards ab:

1. Sicherung des bergseitigen Böschungsfußes mit Gabionen:

Anstelle des in den Antragsunterlagen genannten Regelquerschnitts A ist die Ausführung des Regelquerschnitts B an dieser Stelle sinnvoller. Der Regelquerschnitt A wird bei Wegebauten auf tragfähigem Untergrund angewendet (wenn ein geringer Oberbau benötigt wird) bei einer Oberbaustärke von ca. 50 cm würde der Weg die geforderte Breite von 3,50 m überschreiten.

Durch den Spitzgraben verkürzt sich die bergseitige Böschung. Da eine Längssickerung unter dem bergseitigen Graben verlegt wird, wird das Planum über diese trocken gehalten. Zudem sollen durch die Längssickerung wasserführende Schichten (die Rutschungen auslösen) entwässert werden. Für die Ableitung des Niederschlagswassers reicht ein Spitzgraben aus.

Eine Befestigung des bergseitigen Böschungsfußes mit Gabionen ist im Waldwegbau nicht üblich und aus diesem Grund auch nicht förderfähig.

Die bergseitige Böschung soll wie beschrieben durch Sickerschlitze in der Böschung stabilisiert und entwässert werden (Skizze Rutschinstandsetzung). Die Sickerschlitze sollen mit wasserdurchlässigem groben Gesteinsmaterial gefüllt werden. Der Abstand der Sickerschlitze zueinander muss vor Ort festgelegt werden. Diese Art der Böschungssicherung ist förderfähig.

Dass die Grabenböschung in den ersten zwei Jahren vereinzelt nachrutscht wird im forstlichen Wegebau toleriert. Da ungebundene Wege grundsätzlich eine immer wiederkehrende Wegeunterhaltung benötigen können solche partiellen Rutschungen in diesem Zuge beseitigt werden.

Anmerkung der Verwaltung:

Der Verzicht auf den Einbau von Gabionen in einem Teilbereich (Stat. 140 – 160) ist nicht nachvollziehbar. Der Spitzgraben wird sich durch die bei Regen ausfließenden Bodenarten sofort wieder verfüllen, so dass das Problem, dass das Wasser breit flächig über den Weg fließt und den Weg und die Schussenseitige Böschung aufweicht nicht beseitigt ist. Im Bodengutachten ist hierzu beschrieben, dass die Schichten an der Oberfläche bei Wasserzutritt zur Verflüssigung neigen.

2. Boden beseitigen:

Die Entsorgung von Boden ist nicht förderfähig. Stattdessen soll anfallender Boden im Baustellenbereich angeböschet und zum Massenausgleich verwendet werden. Kosten für die Entsorgung von überschüssigem Boden der zwingend abgefahren werden muss sind nicht förderfähig.

Anmerkung der Verwaltung:

Durch die Verlegung des Weges zum Hang hin ergibt sich ein Massenüberschuss. Die hangseitigen Auffüllungen zur Schussen hin sind im Plan dargestellt und berücksichtigt. Die Bodenarten der Klasse 2 Schwemmsand und Verwitterungslehm haben keine Tragfähigkeit und neigen bei Wasserzutritt zum Fließen. Diese können deshalb unter dem Weg nicht mehr eingebaut werden und werden teilweise durch Wandkies ersetzt. Ein Teil dieses Materials muss eventuell abgefahren werden. Ein Teil kann über die in den Querprofilen dargestellten Auffüllungen hinaus seitlich an der Böschung zur Schussen zwischen Bäumen abgelagert werden.

3. Geogitter oder Kombination aus Geogitter und Vlies:
Der Einbau von Geokunststoffen entspricht nicht dem forstlichen Standard und ist somit nicht förderfähig. Statt der Verwendung von Geokunststoffen soll wie auch im LV aufgenommen eine Untergrundbefestigung mit Wandkies für die Tragfähigkeit des Weges sorgen.

Anmerkung der Verwaltung:

Das Geogitter soll eine Verbindung von tragfähigen Bereichen mit rutschgefährdenden Bereichen und somit eine Verzahnung bewirken. Dadurch ergibt sich insgesamt eine Verbesserung der Haltbarkeit des Weges im Bereich der Rutschungen. Die Fläche könnte auf diesen Bereich verringert werden, so dass noch ein Geogitter von ca. 300 - 400 m² für notwendig erachtet wird.

4. Nicht förderfähige Kosten:
Desweiteren können ausschließlich die Positionen und Kosten in den förderfähigen Gesamtausgaben berücksichtigt werden, die nachvollziehbar sind. Positionen, die keiner Leistung genau zugeordnet werden, müssen demnach von förderfähigen Gesamtsumme abgezogen werden.
5. Böschungssicherung an der Schussen:
Wie in der Beschreibung erläutert ist die Ursache der Rutschung nicht der Prallhang an der Schussen, sondern die Aufweichung des Untergrundes durch Schicht- und Oberflächenwasser. Aus diesem Grund ist sind die Positionen im Zusammenhang mit der Ufersicherung der Schussen nicht förderfähig.
6. Böschungsbegrünung:
Um die Verfestigung der Böschungen zu beschleunigen, ist eine Böschungsbegrünung mit gebietseigenem Saatgut in diesem Fall sinnvoll und damit entgegen dem zuvor geschriebenen förderfähig.

Gemäß korrigierter Kostenaufstellung kommt der Wegebau (ohne Längssickerung und Sickerscheiben) auf ca. 18.300 Euro Baukosten.

Mit Sickerscheiben und der Längssickerung liegen die förderfähigen Kosten bei insgesamt aufgerundet 25.000 Euro.

Zur Beurteilung einer wirtschaftlichen und dauerhaften Sanierungsart wurde der Baugrundgutachter FM Geotechnik gemäß den vor Ort ausgeführten Baugrunduntersuchungen angefragt. Seine Stellungnahme ist wie folgt:

Variante 5: Neubau des Weges um eine Wegbreite versetzt hangaufwärts

Aus der Sicht der Verwaltung ist diese Variante nicht sinnvoll. Die Schadensursache wird dadurch nicht behoben. Im Gegenteil, es wird durch die neue Auflast des neuen Weges auf den alten Weg (Dammlage neuer Weg da dieser höher liegt) zur Verschlechterung der Situation kommen. Es ist mit Abrutschungen auch des neuen Weges zu rechnen.

Variante 2.0: Belassen der alten Trasse nur mit Optimierung der Entwässerungssituation

Die alte Trasse wird belassen. Die Entwässerung entlang des Grabens wird durch den Einbau einer (Längs-) Drainageleitung und Querdrainagen verbessert. Wichtig hierbei ist, dass ein Abrutschen des aufgehenden Hanges in den Graben verhindert wird. Dies ist bisher immer wieder passiert was die Funktion des Grabens, nämlich das Hangwasser abzuleiten, ausschaltete. Die Hangsicherung kann wie durch die von der Förderstelle vorgeschlagenen Stützscheiben aus Schotter (Abstand 4 bis 6 Meter) oder wie durch die von Herrn Kapitel vorgeschlagenen Gabionenwände erfolgen. Man könnte auch eine Mischung der Stabilisierungsmaßnahmen ausführen, z. B. in „kritischen“, steilen Bereich eine Gabionenwand, beim Rest Stützscheiben ausführen. Die Gabionenwand sollte allerdings auf tragfähigem Untergrund gegründet werden (evtl. Magerbetonvertiefung).

Unabhängig davon ist das aufgehende Gelände direkt am Graben durch die fortlaufenden Abbrüche nunmehr fast senkrecht. Hier muss wieder eine flache Böschung hergestellt werden, damit es zu keinen Abbrüchen mehr kommt.

Variante 2.1: Spundwandverbau

Empfehlung des Baugrundgutachters:

Zuerst sollte die Variante 2.0 ausgeführt werden. Sollte hierzu kein zufriedenstellendes Ergebnis erzielt werden, besteht dennoch die Möglichkeit zum Spundwandverbau.

Zusammengefasst die einzelnen Sanierungsmöglichkeiten:

- Ausführung Variante 5 gemäß Vorgabe der Förderstelle, den Weg auf die gesamte Länge ca 1 m höher in den Hang gelegt, jedoch ohne Förderung der nicht förderfähigen Bauleistungen (wie Gabionen, Geotextil, Unvorhergesehenes), mit dem Nachteil eines künftigen aufwendigen Unterhalts des Waldkiesweges wegen den ständig rutschenden Bodenschichten
Herstellungskosten brutto: 72.590 Euro
Fördermittel (50%) brutto: 14.882 Euro
Eigenanteil Stadt brutto: 57.708 Euro

- Variante 2.0 gemäß Baugrundgutachter: Teilweises Belassen der alten Trasse, Neuherstellung/Optimierung der Entwässerungssituation, sowie Teilneubau von Station von 30 – 80 und von Station 120 – 210, zusätzlich eine Verschiebung des Weges um rund eine Wegesbreite hangwärts (Gesamtbreite neuer Weg hier 3,50 m).
Zwischen Station 80 und 120 bleibt der Weg wie bisher 3,0 m breit. Hier erfolgt kein Vollausbau, sondern nur ein neues Planum mit geringer Auffüllung und Überzug mit einer Kiestragschicht 0/45. Der vorhandene Graben wird dort neu profiliert und wenn möglich die Böschung etwas abgeflacht. Zur Entwässerung der Gräben wird an den Tiefpunkten ein Stahlbetonrohr DN 400 zur Schussenseitigen Böschung eingebaut bzw. zu kleindimensionierte Durchlässe erweitert.
Herstellungskosten brutto: rd. 89.607 Euro
Fördermittel (50%), brutto: rd. 15.053 Euro
Eigenanteil Stadt brutto: rd. 74.554 Euro
(Kosten inkl. Spundwandverbau mit brutto rd. 32.130 Euro)

- Variante 2.1 gemäß Baugrundgutachter: Spundwandverbau, ca. 180 m²
Herstellungskosten brutto: 32.130 Euro
Fördermittel (50%): nicht förderfähig
Eigenanteil Stadt brutto: 32.130 Euro

Die Verwaltung schlägt die Sanierung des Waldkiesweges gemäß Variante 2.0 vor inkl. der Herstellung von den nicht förderfähigen Gabionen und dem Einbau von Geotextil, weil diese Leistungen zur Dauerhaftigkeit der Sanierung beitragen.

Desweiteren schlägt die Verwaltung vor, ebenso die Spundwände am Wegabbruch im Bereich der Rechtskurve auszuführen, um gemäß Verkehrssicherungspflicht eine dauerhafte Wegsanierung insbesondere für die Nutzung durch Holzrückefahrzeuge sicherzustellen.

Zeitplan der Umsetzung:

Nach Vorliegen der Unbedenklichkeit des vorzeitigen Maßnahmenbeginns durch die Förderstelle erfolgt die Ausschreibung, mit einer Ausführung ist ab dem zeitigen Frühjahr 2019 zu rechnen.

Finanzierung

Für diese Unterhaltungsmaßnahme stehen im Jahr 2018 im städtischen Verwaltungshaushalt 85.000 Euro zur Verfügung. Da im Verwaltungshaushalt keine

Haushaltsreste übertragen werden können, wird die Maßnahme im städtischen Verwaltungshaushalt 2019 erneut veranschlagt.

Der Ausschuss für Umwelt und Technik beschließt einstimmig:

- 1. Der Ausschuss für Umwelt und Technik beschließt die Sanierungsvariante 2.0.**
- 2. Die Verwaltung wird ermächtigt, einen entsprechend geänderten Förderantrag inklusive der nicht förderfähigen Gabionen, der Spundwände in der Rechtskurve und dem Geotextil einzureichen.**
- 3. Der Ausschuss für Umwelt und Technik erteilt die Planungs- und Ausschreibungsfreigabe aufgrund dieser Planung.**

Beschluss-Nr. 5

Radweg Tannhausen - Haslach - Vorberatung

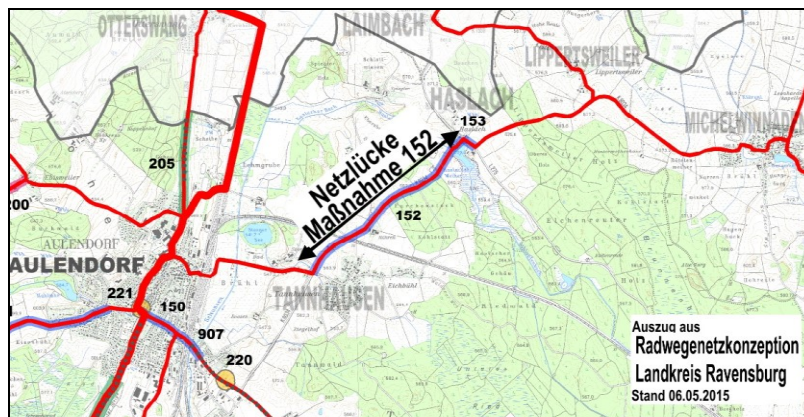
1. Grundsatzabschluss

2. Festlegung der Trasse

Vorlage: 40/059/2016/3

BM Burth erläutert, dass der Landkreis Ravensburg unter Beteiligung der Kommunen das bisherige Radwegeprogramm aus dem Jahr 2007 fortgeschrieben und dieses am 06.05.2015 als Radwegenetzkonzeption beschlossen hat. Diese Radwegenetzkonzeption stellt ein nach festgelegten Kriterien priorisiertes Arbeitsprogramm des Landkreises für die nächsten Jahre dar, mit dem das bisher überzeichnete Programm neu geordnet wurde. Mit der vorgenommenen Priorisierung wird den jeweils zuständigen Baulastträgern Bund, Land, Kreis und Kommunen empfohlen, die Planungen in dieser Reihenfolge anzugehen.

In der Konzeption ist auch der Neubau eines Geh- und Radweges entlang der K 8034 von Tannhausen nach Haslach enthalten. Diese Maßnahme mit der Nummer 152 sieht in der Kategorie Netzlücke den Bau eines 2,1 km langen straßenbegleitenden Geh- und Radweges in einer Breite von 2,50 m und mit Querungsmöglichkeiten an den Enden vor.



Aufgrund der auf der Kreisstraße 8034 vorliegenden hohen Verkehrsbelastung mit rd. 3.900 Fahrzeugen/24 Std. und der hohen Geschwindigkeiten wurde diese Maßnahme vorrangig priorisiert und mit Rang 3 bewertet. Die Grobkostenschätzung des Landkreises belief sich auf 600.000 €.

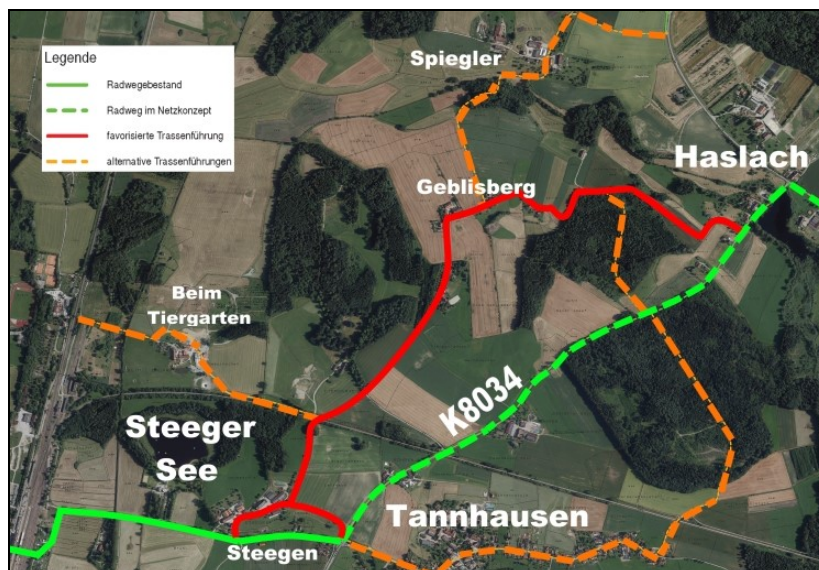
Im April 2016 hat das Straßenbauamt mit der Stadt Kontakt aufgenommen und erste Gespräche über den Bau dieses straßenbegleitenden Geh- und Radweges geführt. Der gemeinsame Bau des Radweges zusammen mit der Erneuerung der K 8034, die erst im Herbst 2014 mit einem Kostenaufwand von rd. 800.000 € vom Landkreis durchgeführt wurde, war nach Mitteilung des Landkreises nicht möglich, da die Radwegekonzeption zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen war.

In einem Ortstermin mit dem Straßenbauamt, Stadtbauamt und der Ortschaft wurden die möglichen Trassenführungen abgefahren. Daraus hat der Landkreis einen Trassenplan ausgearbeitet, in dem der Radwegebestand, der straßenbegleitende Radweg der Radwegenetzkonzeption, die favorisierte Trassenführung sowie alternative Trassenführungen dargestellt sind.

Am 31.05.2016 wurde zudem zur favorisierten Trasse ein Vorschlag vom Eigentümer des Anwesen Haslach 8 zur Verlegung des bestehenden privaten Weges auf dem privaten Flurstück 534/2 vom Landkreis vorgelegt. Dabei ist die Verlegung des durch das Grundstück Haslach 8 verlaufenden Weges an die südliche Grundstücksgrenze

vorgesehen.

Im folgenden Schaubild sind die möglichen Trassenführungen aufgeführt:



Auf dieser Grundlage hat der Ausschuss für Umwelt und Technik am 15.06.2016 folgenden Beschluss gefasst:

1. Die Verwaltung wird klären, ob in absehbarer Zeit eine Anbindung von Haslach in Richtung Michelwinnaden und Bad Waldsee erfolgen wird.
2. Wird diese Anbindung in absehbarer Zeit nicht erfolgen, wird der Bau eines Radweges mit folgender Führung befürwortet:
 - Orangefarbene Trasse von Spiegel bis Geblisberg
 - Ab Geblisberg rote Trasse über Steegen bis zur Unterführung Tannhausen

Eine Anbindung des Radweges von Haslach in Richtung Michelwinnaden ist in absehbarer Zeit nicht vorgesehen. In der Priorisierung liegt die Maßnahme zurück.

Der Ortschaftsrat Tannhausen hat sich am 28.06.2016 für einen Einstieg in die Planungen für einen Geh- und Radweg Tannhausen – Haslach ausgesprochen.

Der Ortschaftsrat Tannhausen hielt die Trasse Haslach – Geblisberg - Unterführung Tannhausen für sinnvoll und sprach sich auch für die Verlegung des bisherigen Weges aus, sofern die Eigentümer zustimmen. Sofern die Weiterführung des Radweges von Laimbach kommend nach Haslach nicht vorgesehen ist, sieht der Ortschaftsrat die Trasse über Spiegel als naheliegend an.

Der Gemeinderat der Stadt Aulendorf hat in seiner Sitzung am 25.07.2016 folgenden Beschluss gefasst:

1. In die Planung für eine Geh- und Radwegverbindung zwischen Tannhausen und Haslach wird eingestiegen.
2. Als favorisierte Trasse wird die Verbindung von der L275 (Radweganschluss von Laimbach) - Spiegel - Geblisberg - Steegen 1 - K 8034 (Radweganschluss Unterführung Tannhausen) festgelegt. Die zuständigen Baulastträger werden zur Weiterführung des Radwegs von Laimbach nach Haslach aufgefordert.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, die favorisierte Trassenführung mit den betroffenen

Eigentümern abzustimmen und Grunderwerbsgespräche zu führen.

In seiner Sitzung am 14.03.2017 hat sich dann der Ortschaftsrat Tannhausen für einen Radweg direkt, waldseitig und flächensparend an der K 8034 von Haslach nach Tannhausen ausgesprochen.

In der Zwischenzeit wurden von der Verwaltung weitere Gespräche mit betroffenen Grundstückseigentümern und dem Landkreis Ravensburg als zuständigem Straßenbaulastträger geführt. Der Eigentümer des Anwesens Haslach 8 stimmt einem Ausbau des Weges entlang seines Grundstücks nicht zu. Auch wurde vom Eigentümer des Anwesens Steegen 1 Bedenken geäußert, dass die Radfahrer ungehindert durch seinen Hof fahren könnten und es hierzu gefährlichen Situationen kommen könnte. Eine Durchfahrt wird vom Eigentümer abgelehnt.

Der Landkreis Ravensburg hat für die vorliegenden Varianten die Kostenschätzungen vorgenommen.

Grundsätzlich lässt sich zu der Kostenverteilung ausführen, dass bei Radverkehrsmaßnahmen des Landkreises die betroffene Kommune 50 % der Kosten gemäß einem entsprechenden Kreistagsbeschluss zu tragen hat. Diese Regelung trifft auch für die zu erwartenden Planungskosten zu. Die 50 % Kostentragung des Landkreises bezieht sich auf einen alltagstauglichen Neu- bzw. Ausbau eines Rad- und Gehweges in einer Breite von 2,50 m. Sofern der Radweg in Form eines Ausbaus bestehender Wirtschaftswege erfolgt, soll nach den Vorgaben des Landkreises eine Mindestbreite von 3,00 m vorgesehen werden. Die Kostentragung der Mehrbreite über 2,50 m geht zu Lasten der Kommune. Die Kostenteilung erfolgt nach dem Abzug evtl. Zuschüsse. Die Unterhaltungslast für den Geh- und Radweg liegt ausschließlich bei der Kommune.

Variante Neubau Radweg entlang der Kreisstraße

Die Baukosten einschließlich Grunderwerb, Erweiterung Bahnübergang, Querungshilfe Haslach und Planungskosten wurden mit 1.276.500 € ermittelt. Bei der Umsetzung dieser Maßnahme könnte mit einem Zuschuss von 333.000 € gerechnet werden. Die verbleibenden Baukosten in Höhe von 943.500 € würden je zu 50 % (jeweils 471.750 €) von der Stadt Aulendorf und dem Landkreis Ravensburg getragen werden müssen.

Variante Ausbau Querspange von Haslach nach Geblisberg/Wirtschaftsweg und Tiergarten zur Radwegunterführung Tannhausen

Die Baukosten für diese Streckenvariante wurden mit 1.338.140 € ermittelt (einschließlich Grunderwerb, Erweiterung Bahnübergang, Querungshilfe Haslach und Planungskosten). Bei dieser Maßnahme könnte mit einem Zuschuss in Höhe von 213.000 € gerechnet werden. Der Anteil der Stadt Aulendorf würde bei 627.370 € liegen und der Anteil des Landkreises Ravensburg bei 497.770 €. Die Mehrkosten für die Stadt Aulendorf ergeben sich durch die v. g. Kostentragungsregelung, sofern ein Wirtschaftsweg über eine Breite von 2,50 m Breite ausgebaut wird. Der Ausbau der Wirtschaftswege wurde mit einer Breite in diesem Fall mit 3,00 m gerechnet.

Weitere Radweganbindung

In der Radwegkonzeption des Landkreises ist der Bereich Tannhausen – Haslach und ein Teil der Ortsdurchfahrt (L 275) als Netzlücke ausgewiesen. Die Netzlücke Tannhausen – Haslach soll mit dem Bau eines Rad- und Gehweges von Tannhausen nach Haslach in Form eines straßenbegleitenden Radweges zur K 8034 oder mit einer alternativen Trassenführung geschlossen werden (Maßnahme Nr. 152). Im Bereich der Ortsdurchfahrt Haslach (L 275) ist ab der Einmündung der K 8034 aus Richtung Tannhausen bis zur Abzweigung Lippertsweiler/Michelwinnaden auf einer Länge von ca. 100 m eine Netzlücke mit der Maßnahme Nr. 153 in der Radwegkonzeption aufgeführt. Die Schließung dieser Netzlücke ist mit der Anlage eines straßenbegleitenden Geh- und Radweges (2,50 m breit) mit Querungsmöglichkeiten an den Enden angegeben. Die Zuständigkeit für diese

Maßnahme liegt beim Land. Aufgrund der niedrigen Priorität 4 (Kosten 75.000 €) wird nicht mit einer baldigen Umsetzung der Maßnahme gerechnet.

Das Radwegenetz verläuft weiter über die Strecke Haslach – Michelwinnaden – Bad Waldsee. Auf Grund der geringen Verkehrsmenge (DTV von < 1.600 KFZ/Tag) ist kein paralleler Radweg (Kriterium „Netzlücke“) nach den Empfehlungen für Radverkehrsanlagen (ERA) erforderlich. In der Radwegkonzeption ist deshalb hier auch kein zusätzlicher Radweg vorgesehen.

Der Streckenabschnitt von Haslach (Ortsmitte) – L275 in Richtung Laimbach bis zum Anschluss an den bestehenden Radweg an der Kreisgrenze zu Biberach ist aufgrund der schmalen Straße und der gefahrenen Geschwindigkeit für Radfahrer zwar sehr gefährlich, wurde aber in der Radwegkonzeption trotz der Anregung der Stadt nicht berücksichtigt. Hier bliebe der Stadt derzeit nur die Möglichkeit, eine andere Radwegtrassenführung in eigener Zuständigkeit auszuschildern.

Der Landkreis Ravensburg hat für einen evtl. Lückenschluss ebenfalls die Kosten ermittelt:

Variante Neubau Rad- und Gehweg an L 275 Verbindung K 8034

Die Baukosten einschließlich Querungshilfe L 275, Grunderwerb und Planungskosten wurden mit 193.200 € ermittelt. Die Maßnahme wäre nicht zuschussfähig nach dem LGVFG. Der Kostenanteil der Stadt Aulendorf sowie des Landkreises Ravensburg würde jeweils bei 96.600 € liegen.

Variante Neubau Geh- und Radweg an L 275 Haslach – Abzweigung Spiegler

Die Kosten für diese Variante, einschließlich Querungshilfe K 8034, Grunderwerb und Planungskosten wurden mit 358.800 € ermittelt. Bei einer 50 %igen Kostentragung wäre der Anteil der Stadt Aulendorf bei 179.400 € und das Land Baden-Württemberg müsste sich in gleicher Höhe an den Kosten beteiligen

Der Landkreis Ravensburg spricht sich für einen Neubau des Radweges entlang der Kreisstraße aus. Mit Zustimmung der Stadt Aulendorf beabsichtigt der Landkreis für diese Maßnahme einen Förderantrag zu stellen und parallel die erforderlichen Gespräche für den Grunderwerb zu führen. Unter der Voraussetzung, dass die Maßnahme vom Land Baden-Württemberg bezuschusst wird, wäre eine Ausführung der Maßnahme im Jahr 2020/2021 denkbar.

Von der Stadt Aulendorf ist nun darüber zu entscheiden, ob sich die Stadt Aulendorf an einer Radwegverbindung zwischen Haslach und Tannhausen beteiligt und wenn ja, auf Grundlage welcher Trassenführung.

Nach Vorliegen eines entsprechenden Beschlusses wird der Landkreis Ravensburg die entsprechenden Förderanträge stellen und die erforderlichen Grunderwerbsgespräche führen sowie die Planungen weiter konkretisieren.

SR Groll möchte wissen, ob man den Weg durchgehend asphaltieren würde.

Dies bejaht BM Burth. Er begrüßt grundsätzlich, dass der Landkreis das Thema angehen möchte. Allerdings gibt es noch einige Fragestellungen, die geklärt werden sollten, u.a., wer beispielsweise den Radweg nutzt und wie hoch dieser frequentiert würde. Im Hinblick auf die Kosten sind dies Fragen, die man diskutieren muss, v.a., weil bereits Feldwege von den Radfahrern genutzt werden können. Dies ist eine pragmatische Lösung.

SR Friedrich sieht dies ähnlich. Die Maßnahme macht keinen Sinn, wenn sie in Haslach endet. Er kann nicht nachvollziehen, wo der Lückenschluss sein soll, die Lücke bleibt und

wird nur verlegt.

BM Burth erläutert, dass die Lücke vorhanden ist und auf absehbare Zeit auch bleiben wird. Es wäre ein erster Schritt, um die Situation zu verbessern.

Für SR Zimmermann ist dies auch eine Frage der Verhältnismäßigkeit. Er kann nach wie vor nicht nachvollziehen, weshalb der Radweg nicht im Rahmen der Sanierung mit vorgenommen wurde, damals wäre die Maßnahme deutlich billiger gewesen. In Anbetracht der anderen Projekte ist die Umsetzung der Maßnahme nicht möglich.

SR Thurn schließt sich SR Zimmermann an.

SR Groll erläutert, dass der Radwegverkehr wichtig ist. Die Entwicklung ist nicht radfahrtauglich. Evtl. wäre auch eine Beschränkung der Geschwindigkeit auf 70 km/h sinnvoll. Er ist hin- und hergerissen, auch andere Projekte stehen an, allerdings sollte keine Entscheidung zu Lasten der Radfahrer getroffen werden. Es sollten noch andere Möglichkeiten geprüft werden.

BM Burth teilt mit, dass man eine mögliche Geschwindigkeitsbeschränkung anfragen kann. Dies ist aber keine Entscheidung, die die Stadt treffen kann. Der Mehrwert ist fraglich. Der Radweg wird nicht für den Schüler- oder Einkaufsverkehr genutzt. Es gibt andere Radweg-Projekte, die von höherer Priorität sind.

SR Groll sieht eine durchgehende Geschwindigkeitsbeschränkung als Kompromiss an, sollte dies nicht möglich sein, sollte der Radweg gebaut werden.

BM Burth erläutert, dass die Geschwindigkeitsbeschränkung beantragt wird, er geht davon aus, dass diese aber nicht genehmigt wird. Der Ortschaftsrat tagt am 16.10.2018. Es ist die Frage, welches Signal an den Ortschaftsrat gegeben werden soll.

SR Thurn hält dies nicht für den richtigen Weg, so lange es keinen Lückenschluss in Haslach gibt.

SR Friedrich würde den Ball an den Landkreis zurück spielen. Der Landkreis sollte nochmals gebeten werden, die Maßnahme zu überdenken und die Verkehrswirksamkeit zu klären. Es ist höchste Zeit, etwas zu tun, aber nicht in der vorgeschlagenen Form.

Der Ausschuss für Umwelt und Technik empfiehlt dem Gemeinderat einstimmig folgendes:

Das Landratsamt wird aufgefordert, zu prüfen, ob und wann der Lückenschluss nach Laimbach und Michelwinnaden erfolgen wird, um die durchgehende Verkehrswirksamkeit des Radweges nach dem Lückenschluss herzustellen.

Beschluss-Nr. 6
Mühlbachquerung Hauptstraße
Vergabe Bauleistungen zur Erneuerung Gehwegkappen
Vorlage: 40/322/2018

Frau Schellhorn erläutert, dass bei einem kürzlichen Termin festgestellt wurde, dass die gesamte Straße bis zur Sohle gemacht werden muss, ebenso wie die gesamte Verdolung. Daher ist das Angebot hinfällig.

Der Tagesordnungspunkt wird einstimmig vertagt.

Beschluss-Nr. 7

Nachtragswirtschaftsplan Eigenbetrieb Stadtwerke - Betriebszweig Bürgerbus
Vorlage: 30/100/2018

Frau Johler teilt mit, dass nach § 8 Abs. 1 Nr. 1.4 der städtischen Hauptsatzung der Ausschuss für Umwelt und Technik („Verkehrswesen“) für die Beratung über den Bürgerbus zuständig ist.

Nach § 15 des Eigenbetriebsgesetzes ist ein Wirtschaftsplan zu ändern, wenn sich im Laufe des Wirtschaftsjahres zeigt, dass trotz Ausnutzung von Sparmöglichkeiten

1. das Jahresergebnis sich gegenüber dem Erfolgsplan erheblich verschlechtern wird,
2. zum Ausgleich des Vermögensplans höhere Zuschüsse der Gemeinde oder höhere Kredite erforderlich werden,
3. im Vermögensplan weitere Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen werden sollen,
4. eine erhebliche Vermehrung oder Hebung der in der Stellenübersicht vorgesehenen Stellen erforderlich wird; dies gilt nicht für eine vorübergehende Einstellung von Aushilfskräften.

Bisher gab es beim Bürgerbus lediglich einen Vermögensplan, der den Erwerb des Busses abgebildet hat. Zwischenzeitlich ist der Bus in Aulendorf. Nun ist der Betrieb des Busses noch im Erfolgsplan abzubilden. Der vorliegende Nachtrag ist für das restliche Jahr 2018.

Der Ausschuss für Umwelt und Technik empfiehlt dem Gemeinderat mit 7 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung den beiliegenden Feststellungsbeschluss für den 1. Nachtrag 2018 des Eigenbetriebs Stadtwerke Aulendorf – Betriebszweig Bürgerbus.

Beschluss-Nr. 8
Verschiedenes

Es gibt keine Punkte unter Verschiedenes.

Beschluss-Nr. 9

Anfragen

Fuß-/Radweg L 285/Rugetsweiler

SR Thurn fragt nach einem Sachstand zum Fuß-/Radweg L 285/Rugetsweiler.

BM Burth erläutert, dass die Kosten für verschiedene Varianten ermittelt wurden. Der Ortschaftsrat berät in der nächsten Sitzung über die Ausführung.

ZUR BEURKUNDUNG !

Bürgermeister:

Für das Gremium:

Schriftführer:

.....

.....

.....

.....